

TEILEGUTACHTEN

366-0025-06-MURD-TG

Hersteller: Brock Alloy Wheels
Deutschland GmbH
53919 Weilerwist-Derkum

Art: Sonderrad 8 1/2 J X 18 H2

Typ: B19-858

Nach § 19 (3) StVZO ist bei Vorliegen eines Teilegutachtens nach Anlage XIX StVZO die Abnahme des Ein- oder Anbaus unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen und der ordnungsgemäße Ein- oder Anbau bestätigen zu lassen.

Die in den Anlagen aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Weitere Hinweise

Die Sonderradausführung B19-858X5 kann auch mit einer Distanzscheibe verwendet werden, siehe folgende Auflistung.

| | | |
|---------------------|--------------------|----------------------|
| Sonderradausführung | Distanzscheibe | ergibt Einpresstiefe |
| B19-858X5 | Adapter System 2.4 | 30 mm |
| | Kennz. 22141 | |

Das Basisrad der Ausführung B19-858/X5 ist mit ET35 gekennzeichnet.

I. Übersicht

| Ausführung | Ausführungsbezeichnung | | Lochkreis (mm) / -zahl | Mittenloch (mm) | Einpreßtiefe (mm) | zul. Radlast (kg) | zul. Abrollumf. (mm) | gültig ab Fertig. Datum |
|------------|------------------------|----------------------------------|------------------------|-----------------|-------------------|-------------------|----------------------|-------------------------|
| | Kennzeichnung Rad | Kennzeichnung Z-Ring / D-Scheibe | | | | | | |
| B19-858X5 | B19-858 X5 LK100 | Ø63.4x54.1 | 100/5 | 54,1 | 35 | 625 | 2100 | 08//01 |
| B19-858X5 | B19-858 X5 LK100 | Ø63.4x56.1 | 100/5 | 56,1 | 35 | 625 | 2100 | 08//01 |
| B19-858X5 | B19-858 X5 LK100 | 22141 | 100/5 | 57,1 | 30 | 625 | 2100 | 08//01 |
| B19-858X5 | B19-858 X5 LK100 | Ø63.4x57.1 | 100/5 | 57,1 | 35 | 625 | 2100 | 08//01 |
| B19-858W1 | B19-858 X5 LK108 | Ø72.6x60.1 | 108/5 | 60,1 | 38 | 625 | 2100 | 08//01 |
| B19-858W1 | B19-858 X5 LK108 | Ø72.6x63.4 | 108/5 | 63,4 | 38 | 625 | 2100 | 08//01 |
| B19-858W1 | B19-858 X5 LK108 | Ø72.6x65.1 | 108/5 | 65,1 | 38 | 625 | 2100 | 08//01 |
| B19-858O2 | B19-858 X5 LK110 | ohne | 110/5 | 65,1 | 35 | 672 | 2065 | 08//01 |
| B19-858D3 | B19-858 D3 LK112 | ohne | 112/5 | 66,6 | 35 | 672 | 2065 | 08//01 |
| B19-858W4 | B19-858 W4 LK114.3 | Ø72.6x60.1 | 114,3/5 | 60,1 | 35 | 630 | 2217 | 08//01 |
| B19-858W4 | B19-858 W4 LK114.3 | Ø72.6x64.2 | 114,3/5 | 64,1 | 35 | 672 | 2065 | 08//01 |
| B19-858W4 | B19-858 W4 LK114.3 | Ø72.6x66.1 | 114,3/5 | 66,1 | 35 | 658 | 2114 | 08//01 |
| B19-858W4 | B19-858 W4 LK114.3 | Ø72.6x67.1 | 114,3/5 | 67,1 | 35 | 620 | 2254 | 08//01 |

I.1. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller : Brock Alloy Wheels
 Deutschland GmbH
 53919 Weilerwist-Derkum

Hersteller : Brock Alloy Wheels
 Deutschland GmbH
 53919 Weilerwist-Derkum

Handelsmarke : Brock Car Fashion

Art der Sonderräder : LM-Sonderräder, einteilig, Mittenbohrung mit einer Kappe abgedeckt

Korrosionsschutz : Mehrschicht-Einbrennlackierung

Masse des Rades : ca. kg

I.2. Radanschluß

siehe Anlage

I.3. Kennzeichnung der Sonderräder

An den Sonderrädern wird folgende Kennzeichnung an der Außen- bzw. Innenseite eingegossen bzw. eingeprägt, siehe Beispiel der Radausführung B19-858D3:

| | : Außenseite | : Innenseite |
|------------------------|--------------|---|
| Handelsmarke | : -- | : Brock Car Fashion |
| Radtyp | : -- | : B19-858 |
| Radausführung | : -- | : B19-858 D3 LK112 |
| Radgröße | : -- | : 8 1/2 J X 18 H2 |
| Einpreßtiefe | : -- | : ET35 |
| Herstellungsdatum | : -- | : Fertigungsmonat und -jahr z.B. 08/01 |
| Gießereikennzeichnung | : -- | : JAW |
| Japan. Prüfwertzeichen | : -- | : JWL |

Zusätzlich können an der Radinnenseite bzw. -außenseite verschiedene Kontrollzeichen angebracht sein.

I.4. Verwendungsbereich

Die Sonderräder sind für Personenkraftwagen und Geländefahrzeuge vorgesehen.

II. Sonderradprüfung

II.1. Felge

Die Maße und Toleranzen der Felgenkontur entsprechen der E.T.R.T.O. Norm.

Die nachgeprüften Muster stimmen in den wesentlichen Punkten mit den unter Ziffer V.3. aufgeführten Unterlagen überein.

II.2. Werkstoff der Sonderräder:

Zusammensetzung, Festigkeitswerte und Korrosionsverhalten des Werkstoffes sind in der Beschreibung des Herstellers aufgeführt; diese Angaben wurden durch uns nicht überprüft.

II.3. Festigkeitsprüfung:

Ein Technischer Bericht vom RWTÜV Fahrzeug GmbH, 45307 Essen, mit der Berichts-Nr.: RP-002935-A0-059 vom 15.10.2002 liegt vor.

III. Anbau- und Verwendungsprüfung:

III.1. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Wenn die Auflagen und Hinweise in den Anlagen erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen, und die Freigängigkeit der Reifen ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

III.2. Fahrversuche:

Freigaben der Fahrzeughersteller über Felgenreöße, Einpreßtiefe und Größen der Bereifung liegen teilweise nicht vor.

Für die Verwendung der Sonderräder wurden Anbau-, Freigängigkeits und Handlingprüfungen durchgeführt. Der Untersuchungsumfang entspricht den Kriterien der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anhänger (BMV/StV 13/36.25.07-20.01 vom 25.11.1998, VklBI S. 1377), Punkt 4.6.8 Anbauprüfung, und des VdTÜV-Merkblattes Nr. 751 ((Begutachtung von baulichen Veränderungen an M- und N-Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit) Ausgabe 05.2000 Anhang I). Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich im Vergleich zur serienmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge keine Beanstandungen. Kriterien des Fahrkomforts lagen der Beurteilung nicht zugrunde. Der Kraftstoffverbrauch mit den von der Serie abweichenden Rad/Reifen-Kombinationen wurde nicht gemessen.

III.3. Fahrwerksfestigkeit:

Die Spurverbreiterung wurde gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anh. BMV/StV 13/36.25.07-20.01, VkB1 S 1377" vom 25.11.1998" geprüft.

IV. Zusammenfassung:

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Reg. - Nr QA 05 102 02086) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 - 5 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil, oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

V. Unterlagen und Anlagen:**V.1. Verwendungsbereichsanlagen:**

Folgender Verwendungsbereich wurde festgelegt:

| Anlage | Hersteller | Ausführung | ET | erstellt am | Allg. Hinweise |
|--------|---------------------------------------|------------|----|-------------|----------------|
| 1 | TOYOTA | B19-858X5 | 35 | 18.01.2006 | liegt bei |
| 2 | ROVER, SUBARU | B19-858X5 | 35 | 18.01.2006 | liegt bei |
| 3 | AUDI, SEAT, SKODA, VOLKSWAGEN | B19-858X5 | 30 | 18.01.2006 | liegt bei |
| 4 | AUDI, SEAT, SKODA, VOLKSWAGEN | B19-858X5 | 35 | 18.01.2006 | liegt bei |
| 5 | RENAULT | B19-858W1 | 38 | 18.01.2006 | liegt bei |
| 6 | FORD, JAGUAR, VOLVO | B19-858W1 | 38 | 18.01.2006 | liegt bei |
| 7 | PEUGEOT, VOLVO | B19-858W1 | 38 | 18.01.2006 | liegt bei |
| 8 | FIAT, OPEL, OPEL / VAUXHALL, SAAB | B19-858O2 | 35 | 18.01.2006 | liegt bei |
| 9 | DAIMLER BENZ, MERCEDES-BENZ | B19-858D3 | 35 | 18.01.2006 | liegt bei |
| 10 | SUZUKI, TOYOTA | B19-858W4 | 35 | 18.01.2006 | liegt bei |
| 11 | HONDA | B19-858W4 | 35 | 18.01.2006 | liegt bei |
| 12 | NISSAN | B19-858W4 | 35 | 18.01.2006 | liegt bei |
| 13 | FORD, HYUNDAI, KIA, MAZDA, MITSUBISHI | B19-858W4 | 35 | 18.01.2006 | liegt bei |

V.2. Allgemeine Hinweise:

siehe Anlage: Allgemeine Hinweise

V.3. Technische Unterlagen:

siehe Anlage: Technische Unterlagen



Hübner

Sachverständiger
Prüflabor DIN EN ISO/IEC 17025
München, 18.01.2006
HPS